

Zwischen

dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerin,
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf,

– im folgenden Ministerium für Kultur und Wissenschaft genannt –

und

der Universität Siegen
vertreten durch ihre Rektorin Prof. Dr. Stefanie Reese
Adolf-Reichwein-Straße 2a, 57076 Siegen,

- im folgenden Universität Siegen genannt -

wird folgender

Änderungsvertrag zum Sonder-Hochschulvertrag

**über den Aufbau von Studiengängen der Psychotherapie an den
Universitäten in der Fassung vom 2.6.2021/20.8.2021 geschlossen:**

§ 1 Leistungspflichten der Universität Siegen

Abs. 1 S. 1 wird ergänzt durch folgenden Satz 2:

(1) Die Universität Siegen verpflichtet sich, ab dem Wintersemester 2021/2022 60 Studienanfängerplätze im polyvalenten Bachelorstudiengang „Psychologie“ mit dem Abschluss Bachelor of Science, ab dem Wintersemester 2023/2024 30 Studienanfängerplätze im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ mit dem Abschluss Master of Science unter Beibehaltung von 30 weiteren Studienanfängerplätzen in den anderen Masterstudiengängen der Lehreinheit Psychologie vorzuhalten. **Ab dem Wintersemester 2025/2026 erfolgt eine Erhöhung der Studienanfängerzahlen um weitere 30 Studienanfängerplätze im polyvalenten Bachelorstudiengang „Psychologie“, so dass hier dann insgesamt 90 Studienanfängerplätze zur Verfügung stehen. Ebenfalls ab dem Wintersemester 2025/2026 erfolgt eine Erhöhung der Studienanfängerplätze im Masterstudiengang „Psychologie mit**

Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ um weitere 15 Studienanfängerplätze, auf dann insgesamt 45 Studienplätze.

§ 2 Leistungspflichten des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Abs. 1 S. 1 lautet neu:

(1) Die Universität Siegen erhält, vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, folgende zusätzliche Zuweisungen für den Aufbau von Studienkapazitäten sowie für den curricularen Mehrbedarf für die vorhandenen Studienkapazitäten. Darin enthalten sind Personalmittel für die qualitative Betreuung der praktischen Einsätze sowie eine Pauschale für Bewirtschaftung, Mieten und Pachten. Es werden – ausgehend von den bisherigen Zulassungszahlen **60** Bachelor und **30** Master als Referenzwerte – folgende Studienanfängerkapazitäten nach Kapazitätsjahren vereinbart

ab WS 21/22 jährlich 60	Bachelorstudiengang „Psychologie“ (gemäß Reform Psychotherapeutengesetz)
ab WS 25/26 jährlich 90	Bachelorstudiengang „Psychologie“ (gemäß Reform Psychotherapeutengesetz)
ab WS 23/24 jährlich 30	Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“
ab WS 25/26 jährlich 45	Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“
ab WS 23/24 jährlich 30	andere/r Masterstudiengang/gänge Psychologie

und mit Landesmitteln ausgestattet:

2021	169.506 EUR
2022	215.946 EUR
2023	784.836 EUR
2024	1.307.286 EUR
2025	1.991.631 EUR
2026	2.675.976 EUR
2027	3.099.096 EUR

§ 3 Verstetigung der Mittel

§ 3 lautet neu:

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft strebt an, die zugewiesenen Mittel zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Kapitel 06 100 Titel 685 45) ab dem Haushaltsjahr **2028** in den Hochschulhaushalt zu verlagern.

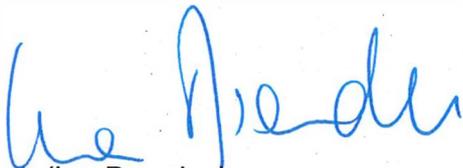
§ 5 Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1 lautet neu:

- (1) Dieser Sonder-Hochschulvertrag wird befristet bis zum **31.12.2027** geschlossen. Die Landesregierung und die Hochschulen behalten sich Änderungen des Sonder-Hochschulvertrags bei Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen im gegenseitigen Einvernehmen vor.

Düsseldorf, den *10.2.25*

die Ministerin für Kultur und
Wissenschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen



(Ina Brandes)

Siegen, den 16.12.2024

die Rektorin der
Universität Siegen



(Prof. Dr. Stefanie Reese)